

TEAK HOLZ INTERNATIONAL AG

3. außerordentliche Hauptversammlung Wien, am 11. Februar 2015

WEITERGEHENDE INFORMATIONEN über die RECHTE der AKTIONÄRE gemäß §§ 109, 110, 118 und 119 AktG

Beantragung von Tagesordnungspunkten (§ 109 AktG):

Gesetzestext § 109 AktG:

- „(1) Aktionäre, deren Anteile zusammen fünf vom Hundert des Grundkapitals erreichen, können schriftlich verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Die Satzung kann dieses Recht an eine weniger strenge Form oder an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein.
- (2) Ein Verlangen gemäß Abs. 1 ist beachtlich, wenn es der Gesellschaft spätestens am 21. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung (§ 104), ansonsten spätestens am 19. Tag vor der Hauptversammlung zugeht. Wenn ein solches Verlangen nicht so rechtzeitig bei der Gesellschaft einlangt, dass es in die ursprüngliche Tagesordnung aufgenommen werden kann, genügt es, wenn die ergänzte Tagesordnung spätestens am 14. Tag vor der Hauptversammlung in derselben Weise bekannt gemacht wird wie die ursprüngliche Tagesordnung. Eine börsennotierte Gesellschaft hat die Bekanntmachung gemäß § 107 Abs. 3 jedoch spätestens am zweiten Werktag nach dem im ersten Satz bezeichneten Fristende vorzunehmen und die ergänzte Tagesordnung samt Begründung ab diesem Tag auf ihrer im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen. Im Übrigen gilt § 108 Abs. 3 bis 5 sinngemäß.“

Erläuterung:

Zur Ausübung des Minderheitsrechts müssen Aktionäre über 5% des Grundkapitals verfügen. Die den Antrag stellenden Aktionäre müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein. Der Nachweis der Aktionärseseigenschaft während dreier Monate vor Antragstellung kann durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG geführt werden, die sich auf den entsprechenden Zeitraum bezieht (vgl die zweite Alternative in § 10a Abs 2 Z 5 AktG: „Zeitraum, auf den sich die Depotbestätigung bezieht“). Bei nicht depotverwahrten Aktien kommt dafür neben anderen urkundlichen Nachweisen (zB datierter Kaufvertrag über den Erwerb der Aktien) auch eine eidesstattige Erklärung des Aktionärs in Betracht. Bei mehreren Aktionären, die nur gemeinsam die Beteiligungsschwelle erreichen, müssen sich die Nachweise notwendig auf denselben Stichtag beziehen.

Jedem beehrten Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen.

Das Aktionärsverlangen muss in Schriftform (Erfordernis der Unterschrift der antragstellenden Aktionäre) spätestens am 19. Tag vor der ordentlichen Hauptversammlung, sohin spätestens am 23.01.2015, der Gesellschaft ausschließlich an folgende Adresse: Teak Holz International AG, A-4020 Linz, Wiener Straße 131, TOP 10.03, Investor Relations, Herrn Mag. Martin Steiner, oder per Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß §4 SiganturG an steiner@teak-ag.com, zugehen. Die Aktionärserschaft ist durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, in der bestätigt wird, dass die antragstellenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sind und die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf, nachzuweisen. Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung verwiesen.

Beschlussvorschläge von Aktionären (§ 110 AktG):

Gesetzestext § 110 AktG:

- „(1) *In einer börsennotierten Gesellschaft können Aktionäre, deren Anteile zusammen eins vom Hundert des Grundkapitals erreichen, der Gesellschaft zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform Vorschläge zur Beschlussfassung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Die Satzung kann dieses Recht an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen. Das Verlangen ist beachtlich, wenn es der Gesellschaft spätestens am siebenten Werktag vor der Hauptversammlung zugeht. Die Gesellschaft muss dem Verlangen spätestens am zweiten Werktag nach Zugang entsprechen, sofern nicht ein Fall des Abs. 4 vorliegt. § 108 Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß.*
- (2) *Bei einem Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds tritt an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs. 2.*
- (3) *Die Gesellschaft muss für die Übermittlung von Beschlussvorschlägen von Aktionären zumindest einen elektronischen Kommunikationsweg eröffnen, für den nur solche formalen Anforderungen vorgesehen werden dürfen, die für die Identifizierbarkeit der Aktionäre und die Feststellung des Inhalts des Beschlussvorschlags notwendig und angemessen sind. Sofern die Satzung keinen anderen solchen Kommunikationsweg vorsieht, ist jedenfalls die Übermittlung von Beschlussvorschlägen per Telefax zulässig.*
- (4) *Ein Beschlussvorschlag muss nicht auf der Internetseite zugänglich gemacht werden, wenn*
1. *er keine Begründung enthält oder die Erklärung nach § 87 Abs. 2 fehlt,*
 2. *er zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,*
 3. *ein auf denselben Sachverhalt gestützter gleichsinniger Vorschlag bereits gemäß Abs. 1 zugänglich gemacht wurde,*
 4. *er den objektiven Tatbestand der üblen Nachrede (§ 111 StGB) oder der Beleidigung (§ 115 StGB) erfüllt oder sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde, oder*
 5. *die Aktionäre zu erkennen geben, dass sie an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen werden.*

Die Begründung muss nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie insgesamt mehr als 5000 Schriftzeichen umfasst oder soweit sie einen Tatbestand im Sinn der Z 4 erfüllt. Übermitteln mehrere Aktionäre Beschlussvorschläge zu demselben Punkt der Tagesordnung, so kann der Vorstand die Vorschläge und ihre Begründungen zusammenfassen.

- (5) *Die Satzung einer nicht börsennotierten Gesellschaft kann bestimmen, dass Beschlussvorschläge von Aktionären vor der Hauptversammlung bekannt gemacht werden. Soweit keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, gelten dafür die Abs. 1 bis 4 sinngemäß.*
- (6) *Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die allein aus der Tatsache der Bekanntmachung von Beschlussvorschlägen von Aktionären entstehen."*

Erläuterung:

Aktionäre, die über mindestens 1% des Grundkapitals verfügen, haben durch dieses Minderheitsrecht die Möglichkeit, zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform Vorschläge zur Beschlussfassung an die Gesellschaft zu übermitteln und zu verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Bei einem Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds tritt an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs 2 AktG. Es muss klar zum Ausdruck gebracht werden, dass das Bestreben der Aktionäre darauf gerichtet ist, nicht bloß die Gesellschaft, sondern über die Internetseite der Gesellschaft auch ihre Mitaktionäre vorweg über einen beabsichtigten Antrag und dessen Gründe zu informieren.

Der Beschlussvorschlag muss sich auf einen konkreten Tagesordnungspunkt beziehen. Er muss begründet sein und darf nicht zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen. Der Beschlussvorschlag muss unter anderem auch dann nicht auf der Internetseite veröffentlicht werden, wenn er eine Beleidigung (§ 115 StGB) oder dergleichen enthält.

Aktionäre müssen ihre Rechtsstellung nachweisen, wofür bei depotverwahrten Inhaberaktien eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG ausreicht. Bei nicht depotverwahrten Aktien kommt dafür neben anderen urkundlichen Nachweisen (zB Kaufvertrag über den Erwerb der Aktien) auch eine eidesstattliche Erklärung des Aktionärs in Betracht. Bei mehreren Aktionären, die nur gemeinsam die Beteiligungsschwelle erreichen, müssen sich die Nachweise notwendig auf denselben Stichtag beziehen.

Das Verlangen ist beachtlich, wenn es der Gesellschaft in Textform spätestens am siebenten Werktag vor der Hauptversammlung, sohin bis spätestens am 02.02.2014, zugeht. Für die Übermittlung an die Gesellschaft genügt die Textform iSd § 13 Abs 2 AktG („Erklärungen müssen in einer Urkunde oder auf eine andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben werden, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden“).

Vorschläge zur Beschlussfassung und der Nachweis der Aktionärs-eigenschaft müssen ausschließlich unter einer der nachgenannten Adressen an die Gesellschaft termingerecht zugehen: Per Post: Teak Holz International AG, A-4020 Linz, Wiener Straße 131, TOP 10.03, Investor Relations, Herrn Mag. Martin Steiner, per Telefax an +43 (0)732 908 909-97 oder per E-Mail (wobei das Verlangen und die dazugehörigen Angaben in Textform, beispielsweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen sind) an steiner@teak-ag.com, Herrn Mag. Martin Steiner.

Die Aktionärseigenschaft zur Ausübung dieses Aktionärsrechtes ist durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf, nachzuweisen. Hinsichtlich der Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung verwiesen.

Auskunftsrecht (§ 118 AktG):

Gesetzestext § 118 AktG:

- „(1) Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Werden in der Hauptversammlung eines Mutterunternehmens (§ 244 UGB) der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt, so erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf die Lage des Konzerns sowie der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.
- (2) Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (3) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
1. sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder
 2. ihre Erteilung strafbar wäre.
- (4) Die Auskunft darf auch verweigert werden, soweit sie auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft in Form von Frage und Antwort über mindestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung durchgehend zugänglich war; § 108 Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß. Auf den Grund der Auskunftsverweigerung ist hinzuweisen.“

Erläuterung:

Ein Auskunftsrecht besteht nur insoweit, als die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung von Tagesordnungspunkten erforderlich ist. Aktionäre müssen ihre Rechtsstellung nachweisen, wofür bei depotverwahrten Inhaberaktien eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG ausreicht. Bei nicht depotverwahrten Aktien kommt dafür neben anderen urkundlichen Nachweisen (zB Kaufvertrag über den Erwerb der Aktien) auch eine eidesstattige Erklärung des Aktionärs in Betracht. Das Auskunftsrecht der Aktionäre setzt darüber hinaus das Recht zur Teilnahme an der Aktionärsversammlung voraus. Dieses Recht haben alle Aktionäre mit Ausnahme jener, deren Mitgliedschaftsrechte ruhen (§§ 51 Abs 3, 65 Abs 5 AktG).

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder ihre Erteilung strafbar wäre. Ferner darf die Auskunft auch dann verweigert werden, soweit sie auf der Internetseite der Gesellschaft in Form von Frage und Antwort über mindestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung durchgehend zugänglich war. Die Rechte der Aktionäre, die an die Innehabung von Aktien während eines bestimmten Zeitraums geknüpft sind, können nur ausgeübt werden, wenn der Nachweis der Aktionärseigenschaft im jeweils relevanten Zeitraum durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG erbracht wird. Hinsichtlich der Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung verwiesen.

Fragen deren Beantwortung einer längeren Vorbereitungszeit bedarf, mögen zur Wahrung der Sitzungsökonomie zeitgerecht vor der Hauptversammlung in Textform an die Gesellschaft gerichtet werden. Die Fragen können an die Gesellschaft per Post ausschließlich an folgende Adresse übermittelt werden: Teak Holz International AG, A-4020 Linz, Wiener Straße 131, TOP 10.03, Investor Relations, Herrn Mag. Martin Steiner, oder per Telefax an +43 (0)732 908 909-97 oder per E-Mail an steiner@teak-ag.com Herrn Mag. Martin Steiner.

Antragsrecht von Aktionären in der Hauptversammlung (§ 119 AktG):

Jeder Aktionär ist berechtigt in der Hauptversammlung zu jedem Tagesordnungspunkt Anträge zu stellen, die keiner vorherigen Bekanntmachung bedürfen (Ausnahme: Vorschlag von Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat; diesbezüglich siehe auch die Ausführungen zu § 110 AktG oben).

Wien, im Jänner 2015